

T e x t

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV 2023), geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S.299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden - Städtebauförderungsgesetz - (StBauFG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318 ff).

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Fünfhausen in der Stadt Lübbecke vom 24.2.1972 mit Rechtskraft vom 18.5.1972.

A

Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus den Teilplänen Nr. I und II sowie dem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

B

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet" (WA). Für die Art der baulichen Nutzung sind für die Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet die Bestimmungen der §§ 4 Abs. (1) und (2), 12, 13 und 15 der Baunutzungsverordnung verbindlich. Außerdem sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Abs. 3 Ziffern 1 und 3 der Baunutzungsverordnung gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplangebiet allgemein zulässig. Bauliche Anlagen nach § 4 (3) Nr. 2, 3 (zweiter Halbsatz), 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind in sonst anders genutzten Gebäuden gemäß § 21a Abs. 1 der Baunutzungsverordnung auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

Stellplätze sind nur in den Kellergeschossen der neuen Gebäude und auf den gemäß Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten Flächen zulässig.

Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., sind unzulässig. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufstische, Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Die Hauszugänge in den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind im Material von den übrigen befestigten Vorgartenflächen abzusetzen.

Die Zufahrten zu den Garagengeschossen sind mit Betonpflaster zu befestigen.

Die Dächer der dreigeschossigen Gebäude sind als Mansarddächer entsprechend der in diesem Bebauungsplan enthaltenen Planskizze mit den angegebenen Dachneigungen auszubilden.

Die im Teilplan II festgesetzten privaten Grünflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind mit niedrig wachsenden Sträuchern dicht zu bepflanzen.

C

Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung.
2. Aus städtebaulichen Gründen können im Einzelfall die Grund- und Geschoßflächenzahlen über das festgesetzte Maß hinaus überschritten werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

D

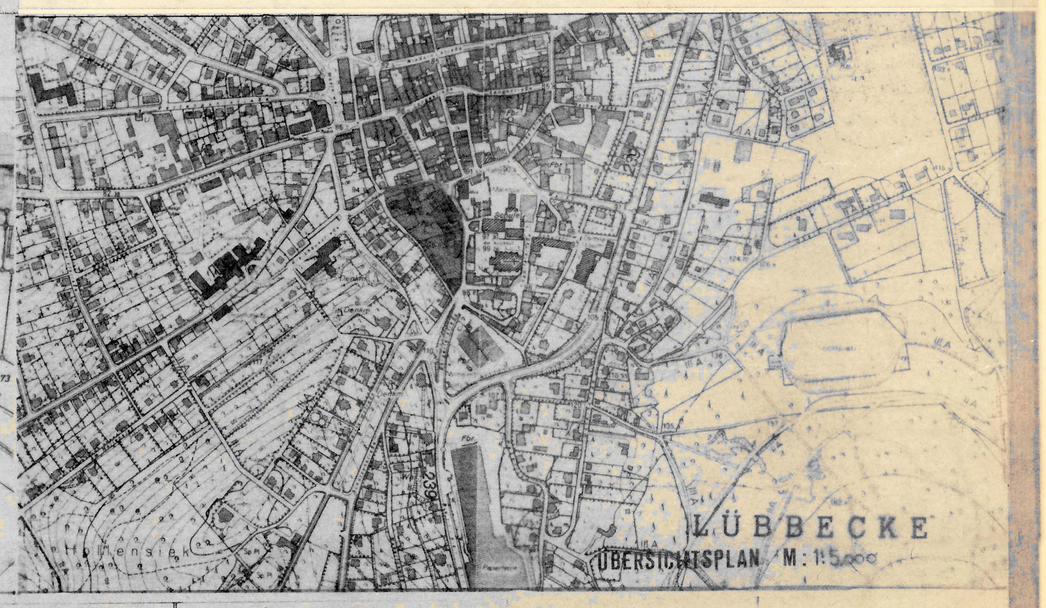
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

E

Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 BBauG bezeichneten Art enthalten, insbesondere der seit dem 14.4.1970 geltende Bebauungsplan Nr. 1/07/7, außer Kraft.



STADT LÜBBECKE

ORTSTEIL: _____

BEBAUUNGSPLAN No.: 1/07/7A

BEZEICHNUNG: **SÜDLICH FÜNFHAUSEN**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FÜNFHAUSEN — KLINGELBRINK — BERGERTORSTRASSE UND DANZELSTÄTTE

ÖFFENLEGUNGSEXEMPLAR

____ AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 TEILBLATTERN UND EINEM TEXTTEIL

DIES IST DAS TEILBLATT 1

MASZSTAB ~~1:1000~~ / 1:500

GEMARKUNG LÜBBECKE/~~BLASHEIM/OBERMEHNEN/STOCKHAUSEN/ALSWEDE/ GEHLENBECK/EILHAUSEN/ NETTELSTEDT~~

FLUR 26

FESTSETZUNGEN (§9 (1) BBAUG)

GRENZEN UND FLÄCHEN (PLANZVO)

- PLANGEBIETSGRENZE (13.6)
- BAUGRENZE (3.4)
- BAULINIE (3.3)
- NUTZUNGSGRENZE (13.5)
- STRASSENBEGRENZUNGLINIE (6.3)
- SAN — SANIERUNGSGEBIET
- GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE	BAUGESTALTUNG (§ 81 BauO NW (§ 9 (2) BBauG)) DACHNEIGUNG	FIRSTRICHTUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	III	0,4	1,0			15-60°	
	VI	0,4	1,2			FL=FLACHDACH	

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- TRAFOSTATION
- DAUERND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

ERLÄUTERUNGEN ○ FREIWILLIG △ ZWINGEND

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§9 (4) BBAUG)

- [6ST] GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

ERLÄUTERUNGEN

- VORH GEBÄUDE

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 12.1.1979 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Beb.Plan nebst Begründung und der Beb.Plan Nr. 1/07/7, dessen, dem Beb.Plan entgegenstehende Festsetzungen aufgehoben sind, ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Beb.Plan rechtsverbindlich. Zum gleichen Zeitpunkt sind die aufgehobenen Festsetzungen des o.a.Beb.Planes außer Kraft getreten.
Lübbecke, den 15. 1. 1979
Der Bürgermeister
X

DER RAT DER STADT LÜBBECKE HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF NEBST BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 6 BESCHLOSSEN.

LÜBBECKE, DEN 15.12.77

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF NEBST BEGRÜNDUNG UND DER PLANE ~~BEBAUUNGS~~-PLAN NR. 1/07/7 ~~ER~~ DEREM BEBAUUNGSPLANENTWURF, ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHÄLTEN ~~HA~~GEN GEMÄSS § 2A ABS 6 BBAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 8.FEBRUAR BIS 9.MAERZ 78 (ein schl.) IM VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT LÜBBECKE, KREISHAUSSTRASSE 4 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
LÜBBECKE, DEN: 10.3.1978

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND DES § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN, IN DER GELTENDEN FASSUNG AM 24.8.78 VOM RAT DER STADT LÜBBECKE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LÜBBECKE, DEN 24.8.78

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE AN GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 11.12.78
AZ 35.21.11-6051/44

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

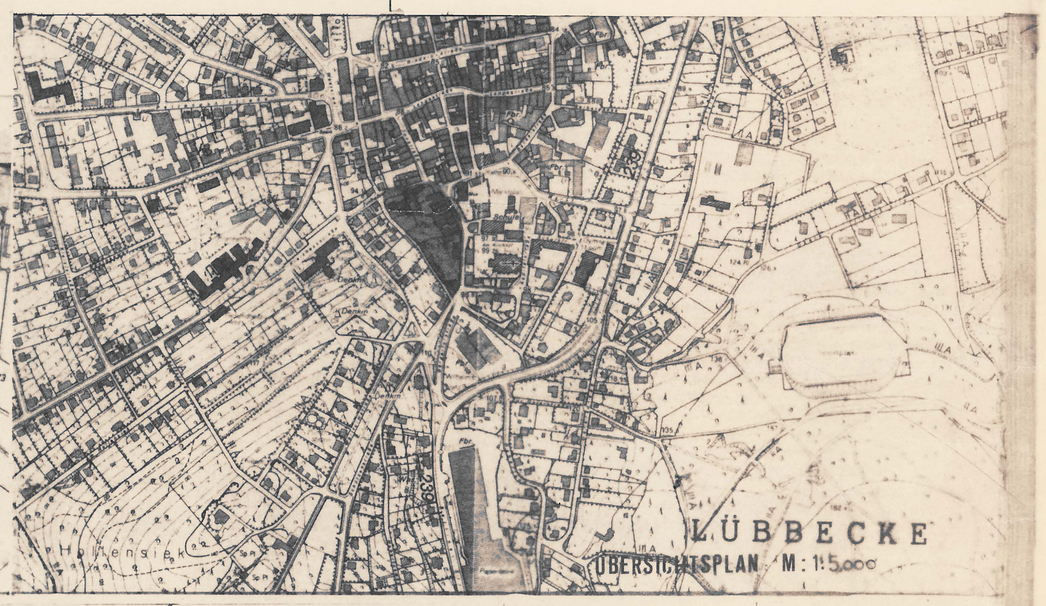
~~DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES~~ IST GEMÄSS § 12 DER HAUPTSATZUNG DER STADT LÜBBECKE VOM 12.6.1975 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN KREISBLATT AM _____ BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST ANGEGEBEN, DASS DER PLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEI DER STADT LÜBBECKE VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN.
LÜBBECKE, DEN _____

BÜRGERMEISTER

ARTGERECHTE DARSTELLUNG DES VORHANDENEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN-LÜBBECKE, DEN 8.7.77
DER OBERKREISDIREKTOR — KATASTERAMT — I.A. (Wodetzki) Kreisvermessungsrat

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER KATASTERAMTLICHEN PLANUNG GEO- MINDEN-LÜBBECKE, DEN 8.7.77
DER OBERKREISDIREKTOR — KATASTERAMT — I.A. (Wodetzki) Kreisvermessungsrat





Text

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV 2023), geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 294).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1977 (GV NW 1977 S.224) in Verbindung mit § 109 der Bauordnung für das Land Nordrhein-westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV NW S. 264).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden - Städtebauförderungsgesetz - (StBauFG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318 ff).

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Fünfhausen in der Stadt Lübbecke vom 24.8.1972 mit Rechtskraft vom 18.5.1972.

A
Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus den Teilplänen Nr. I und II sowie dem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

B
Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

Im Baufeld umfaßt "Allgemeines Wohngebiet" (WA). Für die Art der baulichen Nutzung sind für die Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet die Bestimmungen der §§ 4 Abs. (1) und (2), 12, 14 und 15 der Baunutzungsverordnung verbindlich. Außerdem sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Baunutzungsverordnung gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplangebiet allgemein zulässig. Sonstige Anlagen nach § 4 (3) Nr. 4, 5 (zweiter Halbsatz), 6, 7 und 8 der Baunutzungsverordnung sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Garagengeschosse oder über Baumasse sind in sonst anders genutzten Gebäuden gemäß § 21a Abs. 1 der Baunutzungsverordnung auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

Stellplätze sind nur in den Kellergeschossen der neuen Gebäude und auf den gemäß Nr. 1.1.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Zelte, Papierstoffen u. ä., sind unzulässig. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufstische, Verkaufswagen und Verkaufsstände, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgerüstet werden.

Die Hauszugänge in den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind in Material von der übrigen befestigten Vorgartenflächen abzusetzen.

Die Zufahrten zu den Garagengeschossen sind mit Betonpflaster zu befestigen.

Die Dächer der dreigeschossigen Gebäude sind als Mansarddächer entsprechend der in diesem Bebauungsplan enthaltenen Planskizze mit den angegebenen Dachneigungen auszubilden.

Die im Teilplan II festgesetzten privaten Grünflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind mit niedrig wachsenden Sträuchern dicht zu bepflanzen.

C
Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung.
2. Aus städtebaulichen Gründen können im Einzelfall die Grund- und Geschoßflächenzahlen über das festgesetzte Maß hinaus überschritten werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

D
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

E
Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 BauGB bezeichneten Art enthalten, insbesondere der seit dem 14.4.1975 geltende Bebauungsplan Nr. 1/07/7, außer Kraft.

STADT LÜBBECKE

ORTSTEIL: _____

BEBAUUNGSPLAN No.: 1/07/7A

BEZEICHNUNG: **SÜDLICH FÜNFHAUSEN**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FÜNFHAUSEN — KLINGELBRINK — BERGERTORSTRASSE UND DANZELSTÄTTE

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
___ AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 TEILBLÄTTERN UND EINEM TEXTTEIL
DIES IST DAS TEILBLATT 2

MASZSTAB ~~1:1000~~ / 1:500

GEMARKUNG LÜBBECKE/~~BLASHEIM/OBERMEHNEN/STOCKHAUSEN/ALSWEDE/GEHLENBECK/TEILHAUSEN/NETTELSTEDT~~

FLUR 26

FESTSETZUNGEN (§9 (1) BBAUG)

GRENZEN UND FLÄCHEN, DIE ZU (1)

- PLANGEBIETSGRENZE (13.6)
- BAUGRENZE (23.4)
- BAULINIE (23.3)
- NUTZUNGSGRENZE (23.6)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (63)
- SAN — SANIERUNGSGEBIET
- GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN

BAUGEBIETE | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: Z | GRUNDFLÄCHENZAHL: GRZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL: GFZ | BAUMASSENZAHL: BMZ | BAUWEISE | BAUGESTALTUNG GEM. § 103 BAUO NW i.V.M. § 9 (2) BBAUG: DACHNEIGUNG | FIRSTRICHTUNG

NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- TRAFOSTATION
- DAUERND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§9 (4) BBAUG)

- ST — STELLPLÄTZE
- HAUSEINGANG
- GARAGENZUFAHRT
- VORH. GEBÄUDE

DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN-LÜBBECKE, DEN 8.7.77
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
I.A.
(Wodetzki)
Kreisvermessungsrat

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN-LÜBBECKE, DEN 8.7.77
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
I.A.
(Wodetzki)
Kreisvermessungsrat

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF NEBST BEGRÜNDUNG UND DER/DIE PLANE **GEBÄULINGS-PLAN NR. 1/07/7** DER/DIE DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHALTEN/HABEN GEMÄSS § 2A ABS 5 BBAUG. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 8. FEBRUAR BIS einschl. 9. MÄRZ 1978 IM VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT LÜBBECKE, KREISHAUSSTRASSE 4 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
LÜBBECKE, DEN 10. 3. 1978
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND DES § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER GELTENDEN FASSUNG AM 24. 8. 78 VOM RAT DER STADT LÜBBECKE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LÜBBECKE, DEN 24. 8. 78
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE AN GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 11. 12. 78
AZ 35.21.11-20512.44
REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

DER RAT DER STADT LÜBBECKE HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF NEBST BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 6 BESCHLOSSEN.

LÜBBECKE, DEN 15.12.77
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 12.1.1979 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Beb.Plan nebst Begründung und der Beb.Plan Nr.1/07/7, dessen dem Beb.Plan entgegenstehende Festsetzungen aufgehoben sind, ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Beb.Plan rechtsverbindlich. Zum gleichen Zeitpunkt sind die aufgehobenen Festsetzungen des o.a.Beb. Planes außer Kraft getreten.

Lübbecke, den 15.1.1979
Der Bürgermeister

Für Pläne mit aufzuhebenden Festsetzungen!

Der Rat der Stadt Lübbecke hat gemäß § 2 Abs.6 BBauG beschlossen, daß die dem Bebauungsplan Nr. 1/07/7 a -Südlich Fünfhausenstraße- entgegenstehenden Festsetzungen dieses Planes aufgehoben werden sollen.

Lübbecke, den 15. 12. 1977

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat gemäß § 2 Abs.6 BBauG die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1/07/7 a -Südlich Fünfhausenstraße- nebst Begründung und dieses Planes beschlossen.

Lübbecke, den 15.12.1977

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 5 BBauG zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 1/07/7 a -Südlich Fünfhausenstraße- und dessen Begründung wegen der Aufhebung der dem künftigen Bebauungsplan Nr. 1/07/7 a -Südlich Fünfhausenstraße- entgegenstehender Festsetzungen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 8. 2. bis einschl. 9. 3. 1978 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, ~~xxxxx~~ im Flur der 5.Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 9. 3. 1978

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1g GO NW die Aufhebung der Festsetzungen dieses Planes, soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/07/7 a -Südlich Fünfhausenstraße- betreffen, als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 25. 8. 1978

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)